



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Bundesarbeitsgemeinschaft
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
48133 Münster

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Solmsstraße 18
60594 Frankfurt

Va2
Hans Peter Schell

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-2912
FAX +49 228 99 527-1097
E MAIL hans-peter.schell@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 30. November 2017
AZ 58098-54

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen Abdruck meines Schreibens vom 23. November 2017 an die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. zur Anwendung eines Teilhabeplanverfahrens bei Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu Ihrer Kenntnis.

Im Auftrag



Anlage



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen
Herrn Konstantin Fischer
Sonnemannstraße 14
60314 Frankfurt

REFERAT Va2
BEARBEITET VON Hans Peter Schell
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2912
FAX +49 228 99 527-1097
E-MAIL hans-peter.schell@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 23. November 2017

AZ Va2 - 58098-54

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Teilhabeplanverfahren und Gesamtplan; mein Schreiben vom 13. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Fischer,

mein Schreiben vom 13. Juni 2017, in dem ich Ihnen auf Ihre Anfrage mitgeteilt hatte, dass es bei der bisherigen Beteiligung des Fachausschusses bleibe, wenn kein Teilhabeplanverfahren durchzuführen sei, hat nach der Veröffentlichung durch die BAG Werkstätten für behinderte Menschen einen intensiven Diskussionsprozess in der Fachöffentlichkeit sowie bei den verschiedenen Rehabilitations- und Leistungsträgern in Gang gesetzt.

In dem Schreiben vom 13. Juni 2017 hatte ich mitgeteilt, dass ein Teilhabeplanverfahren nur zum Tragen komme, soweit Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich seien. Die daraus geschlossene Auslegung, dass dies also nur dann der Fall sein könne, wenn eine gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger in Betracht komme, so dass in anderen Fällen ein Teilhabeplanverfahren regelmäßig nicht durchzuführen sei, greift bei umfassender Betrachtung des Sinns eines Teilhabeplanverfahrens zu kurz.

Die mit § 19 SGB IX in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung getroffene Regelung konkretisiert in Form des Teilhabeplans die bislang nur in Grundzügen geregelte Koordination der Leistungen. Bei einer Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen kommen zwar in der Regel Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger nicht zum gleichen Zeitpunkt, jedoch in einem von vornherein absehbaren Zeitraum nacheinander in Frage.

Deshalb halte ich es mit Blick auf die mit dem Bundesteilhabegesetz intendierte Zielsetzung, Leistungen nahtlos und wie aus einer Hand zu erbringen und bei der Leistungsplanung und -entscheidung den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen von Anfang an einzubeziehen, auch in diesen Fällen für geboten, ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erarbeitet derzeit Gemeinsame Empfehlungen zum Reha-Prozess. Die dort künftig enthaltenen allgemeinen Grundsätze zum Anwendungsbereich und zur Durchführung des Teilhabeplanverfahrens werden sowohl im Hinblick auf die praktische Umsetzung als auch die rechtliche Handhabung fortlaufend beobachtet. Ich würde es daher begrüßen, wenn wir auch zu der hier aufgeworfenen Frage des Werkstättenzugangs weiterhin kontinuierlich im fachlichen Austausch bleiben.

Einen Abdruck dieses Schreibens habe ich an die Bundesagentur für Arbeit, die Länder, die BAGüS und die BAR gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Peter Mozet